

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen und zwar aus dem Kreis der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates.

Ferner hat die Landsgemeinde zu wählen:

- a. die Obergerichtspräsidentin und sechs Mitglieder des Obergerichts;
- b. den Verwaltungsgerichtspräsidenten und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidenten und vier Mitglieder der Strafkammer sowie acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichts;
- d. den Staatsanwalt;
- e. die beiden Verhörer.

Zur Wahl der acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts ist zu bemerken, dass auf das Ende der Amtsdauer drei Mitglieder des Verwaltungsgerichts ihren Rücktritt erklärt haben, nämlich Hans Menzi, Mollis, Monika Maag-Scarpat, Glarus, und Peter Aebli, Glarus.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2003

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von rund 13,8 Millionen Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von gegen 36 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen von 16,4 Millionen Franken ergibt sich im Voranschlag 2002 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 33,2 Millionen Franken. Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad beträgt lediglich 7 Prozent.

Trotz dieser schlechten Prognose sind Regierungsrat und Landrat der Ueberzeugung, dass das günstige Steuerklima beibehalten werden soll. Sie beantragen daher der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2003 auf 95 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 3,5 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 3 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtanierung des Kantonsspitals;
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für die Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU).

§ 4 Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Reorganisation des kantonalen Zivilstandswesens)

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Das Zivilstandswesen ist Sache des Bundes und im Grundsatz im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Bundesrates. Dieser hat nun zur Sicherstellung eines zuverlässigen Vollzugs Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen sowie an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten erlassen. Die Organisation der Zivilstandsämter, das Dienstverhältnis und die Beaufsichtigung der Zivilstandsämter durch die kantonalen Behörden sowie der Vollzug weiterer nicht ausdrücklich bundesrechtlich geregelter Angelegenheiten hingegen ist an die Kantone delegiert.